



MEDIZINISCHE FAKULTÄT

## **Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ)**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
1 PJ-Ausbildung.....	1
1.1 Ausbildungsziele .....	1
1.2 Falldokumentation des „eigenen“ Patienten .....	2
1.3 Logbücher .....	3
1.4 PJ-begleitende Lehrveranstaltungen.....	3
1.5 PJ-Repetitorium .....	4
1.6 Bestätigung der Ausbildung im Praktischen Jahr .....	4
2 PJ-Ausbildungszeiten .....	4
2.1 Ablauf .....	4
2.2 Termine .....	4
2.3 Ausbildungszeiten .....	4
2.4 Fehlzeiten .....	4
2.5 Selbststudienzeiten .....	4
2.6 Teilzeit-PJ.....	5
3 Ausbildungsstätten .....	5
3.1 Inland.....	5
3.2 Ausland .....	5
4 Bewerbung und PJ-Platzvergabe .....	6
4.1 Zulassungsvoraussetzungen .....	6
4.2 Zuteilung an interne Bewerber (eigene Studierende).....	6
4.3 Zuteilung an externe Bewerber (Studierende anderer deutscher Universitäten).....	6
5 Organisatorische Hinweise .....	7
5.1 Arbeitsmedizinische Untersuchung.....	7
5.2 Schwangerschaft im PJ .....	7
5.3 Vergütung im PJ.....	7
5.4 Versicherungsschutz.....	8
5.5 Datenschutz und Informationssicherheit.....	8
5.6 Wäscheversorgung .....	8
5.6.1 Wäscheversorgung am Uniklinikum.....	8
5.6.2 Wäscheversorgung an Lehrkrankenhäusern, anderen inländischen Kliniken und im Ausland.....	9
6 Evaluationen .....	9
7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten .....	9

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

## Präambel

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 16 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) und entsprechend §10 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin werden in dieser Richtlinie das Verfahren für die Zuteilung der Plätze und die Anerkennung von Krankenhäusern, Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung auf Beschluss des Fakultätsrates geregelt. Diese Richtlinie enthält zudem weitere Hinweise zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung.

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung erfahrener Ärztinnen und Ärzte am Patienten anwenden, vertiefen und erweitern. Die ÄApprO bestimmt, dass Studierende nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die ihre Ausbildung nicht fördern.

## 1 PJ-Ausbildung

### 1.1 Ausbildungsziele

Studierende im Praktischen Jahr sollen die Grundmuster und die Grundfertigkeiten der Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten einüben. In allen Situationen sollen sie auch die psychischen, sozialen und rechtlichen Aspekte von Kranksein erkennen und in ihrem eigenen Handeln gegenüber Patienten adäquat berücksichtigen lernen. Ein weiteres Ziel ist es, dass die Studierenden im PJ die komplexe Organisation der Patientenversorgung in einem Krankenhaus bzw. in einer Facharztpraxis für Allgemeinmedizin in ihren wesentlichen Aspekten kennen lernen. Sie sollen die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal einüben, den Stellenwert der Teamarbeit für die Betreuung der Patientinnen und Patienten erkennen und sich in ihre spätere Berufsrolle als Arzt bzw. Ärztin einfinden. Sie sollen die Formen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung kennenlernen. Um diese Ausbildungsziele zu erreichen, sind folgende Voraussetzungen von Bedeutung:

- Die Betreuung einzelner Patientinnen und Patienten durch die Studierenden im Praktischen Jahr soll unter kontinuierlicher Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Stations-, Abteilungs- und Fachärzte erfolgen.
- Studierende im PJ sollen in Arbeitsplanung und Arbeitsablauf des Krankenhauses oder der Facharztpraxis voll integriert werden.
- Sie übernehmen die Betreuung eines zugewiesenen Patienten. Zur Erreichung dieser Ausbildungsziele gehört es, dass Studierende im PJ in Abhängigkeit vom erreichten Ausbildungsstand bei den von ihnen betreuten Patientinnen und Patienten u.a.:
  - Anamnese und Status bei Aufnahme erheben;
  - Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und ggf. berichtigen;
  - unter Anleitung des Stationsarztes bei den betreuten Patienten die Visiten durchführen sowie eigene Verlaufsnotizen erstellen und der Krankenakte beifügen;
  - den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Stationsarzt festlegen;
  - an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
  - bei Operationen assistieren;
  - bei allen Visiten die Patienten vorstellen;
  - die pflegerischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen mit dem zuständigen Personal besprechen;

- in die Gesprächsführung mit Angehörigen der Patienten eingewiesen werden;
- den Arztbrief entwerfen und mit unterschreiben.

Darüber hinaus nehmen Studierende im PJ an allen Tätigkeiten und Besprechungen der Station bzw. der Abteilung teil (Röntgenvisite, pathologisch-anatomische Demonstrationen, arzneitherapeutische Besprechungen etc.). Zur praktischen Ausbildung gehören auch Routinetätigkeiten, wie z.B. Blutentnahmen, Injektionen, OP-Assistenz.

Studierende im PJ sollen in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Sie sollen bei der Erstellung des OP-Programms für den folgenden Tag anwesend sein und an der Operation der von ihnen betreuten Patienten unter Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes teilnehmen.

Alle Tätigkeiten der Studierenden im PJ sollen von den approbierten Ärzten des Krankenhauses zuerst demonstriert und immer kontrolliert werden. Entsprechend ihrem individuellen Kenntnisstand können Studierende im PJ anvertraute Tätigkeiten auch selbständig ausführen. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

Beim PJ in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin ist die zentrale Bedingung für die Erreichung der genannten Ausbildungsziele, dass die Studierenden die Betreuung einer beschränkten Zahl von zur Ausbildung geeigneten Patienten schrittweise übernehmen lernen. Hierzu gehört, dass sie in Abhängigkeit von ihrem Kenntnisstand bei den von ihnen betreuten Patienten und in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin u.a.:

- Anamnese und Status der Patienten erheben;
- Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und ggf. berichtigen;
- den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Facharzt festlegen und durchführen;
- an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
- unter Anleitung des Facharztes chronisch Kranke betreuen und die Dokumentation erstellen;
- in die Gesprächsführung mit Patienten und deren Angehörigen eingewiesen werden;
- die Grundlagen der Betriebsführung einer Hausarztpraxis sowie die verschiedenen Abrechnungssysteme kennen lernen;
- an Hausbesuchen teilnehmen.

Auch in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin sollen die Studierenden im PJ in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Die Tätigkeiten der Studierenden müssen von dem Facharzt für Allgemeinmedizin oder seinem Weiterbildungsassistenten zunächst demonstriert und immer kontrolliert werden. Der Facharzt für Allgemeinmedizin muss den Studierenden während ihrer medizinischen Tätigkeit ständig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Ausführung von ärztlichen Tätigkeiten in Abwesenheit des Facharztes für Allgemeinmedizin ist Studierenden im PJ untersagt. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

## 1.2 Falldokumentation des „eigenen“ Patienten

In jedem PJ-Tertial (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) ist ein „eigener“ Patient als Falldarstellung, wenn möglich mit Bildern, Kopien wichtiger Befunde, Notizen über den Verlauf, Ergebnissen aus Recherchen zum Krankheitsbild wie z.B. Therapiestudien, poststationäre Behandlung und deren Ergebnis durch Studierende im PJ verpflichtend zu dokumentieren. Diese Falldarstellung haben alle PJler unabhängig davon, wo das PJ-Tertial abgeleistet wird (Ausland, Lehrkrankenhaus, Lehrpraxen, Universitätsklinikum), zu erstellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen personenbezogene Daten anonymisiert werden, so dass keine Rückschlüsse

auf die tatsächliche Identität des Patienten gezogen werden können. Die Falldarstellung ist mit dem betreuenden Lehrarzt zu besprechen und die korrekte Darstellung durch den Lehrarzt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu bestätigen.

Der folgende strukturelle Aufbau der Patientendarstellung ist einzuhalten:

- Aktuelle Beschwerden
- Anamnese
- Körperliche Untersuchung mit detaillierter Beschreibung der körperlichen Auffälligkeiten
- Labordiagnostik (Klinische Chemie, Mikrobiologische Befunde u.s.w.)
- Nichtinvasive Diagnostik (Radiologischer Befund mit Angabe der Bildnummer, EKG (Kopie des Ausdrucks), Spirometrie usw.)
- Diagnose und DD
- Therapieregime und Kontrollbefunde
- evtl. Entlassungsbrief...

### 1.3 Logbücher

Für ihre PJ-Ausbildungsfächer erhalten Studierende Logbücher mit Tätigkeiten, die sie während der Ausbildung sehen und durchführen sollen.

PJ-Logbücher sind bundesweit Pflicht. Für die Pflichtfächer Chirurgie und Innere Medizin wurden durch den Medizinischen Fakultätentag (MFT) Basislogbücher erarbeitet, die bundesweit umgesetzt werden müssen. Darin sind die Kenntnisstufen (Demonstration, supervidierte Ausführung, in Routine übergegangen), die ein PJler während der Ausbildung erwerben soll, definiert. Für die Wahlfächer stehen Logbücher zur Verfügung, in denen die ärztlichen Fertigkeiten und die zu erreichenden Kenntnisstufen bzw. die Anvertraubaren Professionellen Tätigkeiten (APT) definiert werden, die jeder PJler in seinem Wahlfach am Ende erlernt haben muss.

Im PJ-Logbuch sind den Studierenden, aber auch den Lehrenden die Lerninhalte zur Verfügung gestellt, an Hand derer der Ausbildungsstand zu jeder Zeit des PJ aufgezeigt werden kann.

Die Qualitätsansprüche der universitären Logbücher gelten auch für ausländische Einrichtungen.

Die PJ-Logbücher müssen von den Studierenden regelmäßig geführt werden. Das Erreichen der jeweiligen Kompetenzlevel wird durch den entsprechenden Lehrarzt kontrolliert und bestätigt. Die PJ-Logbücher sind nach Tertialende im Studiendekanat einzureichen. Die Auswertung erfolgt durch das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit den Lehrgebieten am Uniklinikum.

### 1.4 PJ-begleitende Lehrveranstaltungen

Studierende im PJ sind verpflichtet, an den theoretischen Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen der Fachgebiete ihrer jeweiligen Ausbildungsstätte teilzunehmen.

Dazu zählen u.a.:

- Klinisch-pathologische Besprechungen
- Arzneitherapeutische Konferenzen (ATK)
- PJ-Seminare
- Fallbesprechungen

Arzneitherapeutische Konferenzen finden am Universitätsklinikum Magdeburg und an einigen Lehrkrankenhäusern entsprechend den Veranstaltungsplänen statt. PJler an Ausbildungsstätten, die keine ATK anbieten, sind verpflichtet, entweder an den ATK des Uniklinikums oder nach Rücksprache mit dem Studiendekanat an den ATK des nächstgelegenen Lehrkrankenhauses teilzunehmen.

## 1.5 PJ-Repetitorium

Am Universitätsklinikum werden den PJlern durch die Klinikdirektoren/Institutsleiter in der Regel wöchentlich Repetitorien in jeweils 2 PJ-Wahlfächern angeboten.

## 1.6 Bestätigung der Ausbildung im Praktischen Jahr

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr ist durch Bescheinigung gemäß [Anlage 4 \(zu § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 4 und 5\) der ÄApprO](#) nachzuweisen und wird am Universitätsklinikum Magdeburg, an den Lehrkrankenhäusern der OVGU bzw. an den Lehrpraxen der Allgemeinmedizin der OVGU nur ausgestellt, wenn neben der regelmäßigen Teilnahme an der PJ-Ausbildung

1. die Falldokumentation ordnungsgemäß vorgelegen hat und mit dem Mentor besprochen wurde.
2. die im Logbuch definierten Kenntnisstufen (Demonstration, supervidierte Ausführung, in Routine übergegangen), die ein PJler während der Ausbildung erwerben soll, mindestens zu 60% erfüllt wurden.

## 2 PJ-Ausbildungszeiten

### 2.1 Ablauf

Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin  
oder

in einem dervon der Fakultät angebotenen klinisch-praktischen Fachgebiete nach [§10 \(8\) der Studien- und Prüfungsordnung](#) für den Studiengang Humanmedizin.

Innerhalb der Ausbildungsfächer ist den Studierenden Gelegenheit zur Rotation in Teilgebiete des jeweiligen Fachgebietes zu geben.

Das PJ ist durchgängig, außer bei Schwangerschaft und Krankheit, abzuleisten.

### 2.2 Termine

Es gelten bundeseinheitlich festgelegte Tertialzeiten. Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

### 2.3 Ausbildungszeiten

Die wöchentliche Ausbildungszeit der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (40 Stunden) orientiert sich an den Arbeitszeiten des ärztlichen Personals.

### 2.4 Fehlzeiten

Im Praktischen Jahr sind jedem Studierenden insgesamt 30 Fehltage zu gewähren. Darüber hinausgehende Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

### 2.5 Selbststudienzeiten

Jedem Studierenden stehen 4 Stunden/Woche zum Selbststudium zu, die nicht den Fehlzeiten zuzurechnen sind. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit der Ausbildungsstätte

(Klinik/Institut/Lehrkrankenhäuser/Lehrpraxen). Da diese Zeit dem Studium dient und keine zusätzliche Freizeit darstellt, ist es zulässig, den Studierenden im PJ für die Studienzeiten der Ausbildung dienliche Aufgaben, z.B. die Vorbereitung einer Fallvorstellung oder einer Lehrvisite, aufzutragen.

## 2.6 Teilzeit-PJ

Es besteht die Möglichkeit, das Praktische Jahr in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich bei der Ausbildung in Teilzeit mit 50 Prozent von 16 auf 32 Wochen pro Tertial, bei der Ausbildung in Teilzeit mit 75 Prozent von 16 Wochen auf 21 Wochen und 2 Tagen pro Tertial. Über die konkrete Ausgestaltung und die Anzahl der Fehltage entscheidet das Studiendekanat in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt.

Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden für ein Modell der Teilzeitregelung entscheiden, das für das gesamte Praktische Jahr gilt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Studiendekanat.

## 3 Ausbildungsstätten

### 3.1 Inland

Die Ausbildung im Praktischen Jahr findet an den Universitätskliniken, den von den Universitäten beauftragten Akademischen Lehrkrankenhäusern und in zertifizierten Akademischen Lehrpraxen (zugelassene Facharztpraxen für Allgemeinmedizin) statt. Die Lehrkrankenhäuser müssen den Anforderungen der ÄApprO (§4) entsprechen. Die Ausbildungsstätten sollen pro PJ-Student 10 tagesbelegte Betten vorhalten. In einer Facharztpraxis kann nur ein Studierender je PJ-Tertial ausgebildet werden.

Die Auflistung der Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Magdeburg befindet sich im Anhang (Anlage 1 zur PJ-Richtlinie). Die Anzahl der Ausbildungsplätze an den Lehrkrankenhäusern ist in Verträgen zwischen der Medizinischen Fakultät und den Lehrkrankenhäusern geregelt.

Mindestens ein Tertial ist am Universitätsklinikum Magdeburg oder an einem der angeschlossenen Lehrkrankenhäuser/Lehrpraxen zu absolvieren. Für die verbleibenden maximal zwei Tertiale können die Studierenden den Ausbildungsort wählen.

### 3.2 Ausland

Nach § 12 ÄApprO 2012 können Teile der praktischen Ausbildung grundsätzlich im Ausland absolviert werden. Eine Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Ausbildung ist jedoch davon abhängig, ob Gleichwertigkeit mit einer im Geltungsbereich der ÄApprO absolvierten Ausbildung besteht. Für die Ausbildungsabschnitte Innere Medizin und Chirurgie werden ausschließlich die in der Düsseldorfer PJ-Liste aufgeführten Einrichtungen anerkannt. Die Ableistung eines Wahlfaches wird ebenfalls nur anerkannt, sofern dies explizit in der Düsseldorfer PJ-Liste aufgeführt ist. PJ-Listen anderer Bundesländer finden keine Anerkennung (s. auch [Merkblatt des Landesverwaltungsamtes](#)).

Folgende Unterlagen sind für eine Anrechnung notwendig:

- Immatrikulationsnachweis an der ausländischen Universität bzw. als Ersatz darüber eine Bescheinigung vom Dekanat der ausländischen Universität über die Gleichstellung in Rechten und Pflichten. (Es muss durch Stempel oder Siegel ersichtlich sein, dass diese Bestätigung vom ausländischen Studiendekan bzw. Dekan ausgestellt wurde!)
- Nachweis über die praktische Ausbildung (PJ-Bescheinigung gemäß Anlage 4 (zu § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 4 und 5) der ÄApprO

- sofern ein PJ-Abschnitt außerhalb des englischen Sprachraumes abgeleistet wird, sind ausreichende Kenntnisse der Amtssprache des Landes durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Sprachzeugnis, Sprachtest der Universität oder DAAD etc.) nachzuweisen.
- Nachweis über Führung des Logbuches und das Erstellen eines Fallberichts

Bei Vorliegen besonderer Umstände (ausländische Universität bietet ausschließlich 8 wöchige Ausbildungen an – i.d.R. englischsprachiges Ausland) kann von der grundsätzlich zusammenhängenden Ausbildung von 16 Wochen abgewichen und ein Tertial in jeweils 2 mal 8 Wochen aufgeteilt werden. Hierfür ist ein Antrag auf Tertialsplitting beim Studiendekanat notwendig.

## 4 Bewerbung und PJ-Platzvergabe

### 4.1 Zulassungsvoraussetzungen

- Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (M2)
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung (arbeitsmedizinische/personalärztliche Untersuchung an der Heimatuniversität)

### 4.2 Zuteilung an interne Bewerber (eigene Studierende)

Die Plätze für die Ausbildungstertiale des Praktischen Jahres werden ausschließlich online über das bundesweite PJ-Portal (<https://www.pj-portal.de/>) vergeben.

Bewerber, für die ein PJ-Platz an einer Ausbildungsstätte bzw. einem Ausbildungsort außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerber haben hierfür innerhalb der Bewerbungsfrist einen Härtefallantrag im PJ-Portal zu stellen sowie die maßgeblichen, sozialen Härtefallgründe nach 4.4. durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Studiendekanat glaubhaft zu machen. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände nachträglich eingestellt haben.

Ein sozialer Härtefall kann insbesondere vorliegen, wenn Bewerber

- aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen in Magdeburg abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
- pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist,
- mindestens ein Kind bis zu 14 Jahren haben (Härtefallregelung),
- mit einem Lehrkrankenhaus vorab einen Stipendienvertrag oder Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

### 4.3 Zuteilung an externe Bewerber (Studierende anderer deutscher Universitäten)

Externe Bewerberinnen und Bewerber können sich fristgerecht im PJ-Portal um PJ-Plätze der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. und/oder an den Lehrkrankenhäusern/Lehrpraxen der OVGU bewerben. Nach Validierung durch die jeweilige Heimatuniversität im PJ-Portal können die gewünschten PJ-Plätze, sofern sie nach dem Buchungszeitraum der internen Bewerber noch verfügbar sind, im PJ-Portal verbindlich gebucht werden. Externe Studierende haben vor Beginn des PJ dem Studiendekanat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung
- eine Kopie der betriebsärztlichen Vorsorgebescheinigung gemäß ArbMedVV entsprechend § 5.1 sowie eine
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität.



## 5 Organisatorische Hinweise

### 5.1 Arbeitsmedizinische Untersuchung

Die Studierenden des Praktischen Jahres erhalten vor Beginn ihrer Ausbildung eine arbeitsmedizinische Untersuchung. Studierende, die das Praktische Jahr beginnen, müssen einen kompletten Impfschutz für die beruflich relevanten Impfungen entsprechend der aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim RKI nachweisen. Bei fehlendem Impfschutz können sich Einschränkungen bei den Einsatzmöglichkeiten ergeben. Allgemeine Regeln der Hygiene sind zu beachten (Anlage 2 zur PJ-Richtlinie).

Die Terminvergabe für die ärztliche Untersuchung erfolgt über das Studiendekanat.

Studierende, die ein PJ-Tertial im nichteuropäischen Ausland absolvieren und weitere PJ-Tertiale in Deutschland absolvieren wollen, müssen nach dem Auslandsaufenthalt vom Haus- oder Facharzt attestiert bekommen, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Dieses Attest ist vor Beginn des neuen Tertials dem Betriebsarzt zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen und wird dann an das Studiendekanat weitergeleitet. Auf Grund der neu gewonnenen Erfahrungen mit der SARS-CoV2-Pandemie 2020 werden in Abhängigkeit vom internationalen Infektionsgeschehen die Auflagen/Maßnahmen bei Rückkehr aus dem Ausland angepasst werden müssen. In diesem Fall informiert das Studiendekanat auf den entsprechenden Intranetseiten über aktuelle Änderungen.

### 5.2 Schwangerschaft im PJ

Bei Eintritt einer Schwangerschaft muss die Studierende diese dem Studiendekanat und dem für die Ausbildung zuständigen Arzt anzeigen. Der zuständige Ausbildungsleiter muss gemeinsam mit der Studierenden die Gefährdungsbeurteilung nach [MuSchG](#) erstellen und mögliche Tätigkeiten festlegen. Die erstellte Gefährdungsbeurteilung ist dem zuständigen Betriebsarzt weiterzuleiten. Der Betriebsarzt überprüft die Einsatzmöglichkeiten und legt ggf. erforderliche weitere Maßnahmen fest. Unter Umständen können einzelne Pflicht- oder Wahlfächer aus mutterschutzrechtlichen Gründen nicht mehr absolviert werden (s. auch PJ-Gefährdungsbeurteilungen im Moodle.)

Bezüglich der Mutterschutzfrist ist eine Regelung mit dem Studiendekanat im Einzelfall zu erzielen.

Bei einer PJ-Unterbrechung sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§3 (3) ÄApprO). Die weitere PJ-Ausbildung soll dann aber in den zeitlich vorgeschriebenen Tertialen erfolgen.

### 5.3 Vergütung im PJ

Da das Praktische Jahr Teil des Medizinstudiums ist und keine Berufstätigkeit, gilt auf allen PJ-Ausbildungsplätzen, dass dort keine höhere „Vergütung“ erlaubt ist, als es die Grenzen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erlauben. Das Universitätsklinikum Magdeburg vergibt an eingeschriebene Studierende der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie an Studierende anderer Universitäten, die ihre PJ-Ausbildung am Universitätsklinikum Magdeburg absolvieren ein PJ-Stipendium. Über die Mittelvergabe wird jährlich neu entschieden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Klinik oder das unterrichtende Institut mit Aufgaben in der Krankenversorgung, an der/dem das Praktische Jahr absolviert wird, ein strukturiertes PJ-Curriculum (inkl. PJ-Logbuch) vorgelegt hat und sich der Stipendiennehmer verpflichtet:

- sich an die Studien- und Prüfungsordnung und die PJ-Richtlinie der Otto-von-Guericke-Universität/ Medizinischen Fakultät zu halten
- an den regelmäßig stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen, inklusive klinischer Tätigkeit teilzunehmen.

Bei mehr als 10 Fehltagen pro PJ-Zeitabschnitt (je 4 Wochen) erfolgt keine Stipendienzahlung für diesen Zeitabschnitt.

## 5.4 Versicherungsschutz

PJler sind für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung am Universitätsklinikum Magdeburg Dritten gegenüber fahrlässig verursachen, in der Betriebshaftpflichtversicherung des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. mitversichert. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für das PJ ist für die Medizinische Fakultät und deren Akademische Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen nicht erforderlich.

Bei Ableistung des PJ in einem anderen Akademischen Lehrkrankenhaus, das kein Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät Magdeburg ist, in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder im Ausland trifft diese Regelung nicht zu. Für ihre Berufshaftpflichtversicherung und ggf. eine Auslands-Krankenversicherung müssen die Studierenden selbst sorgen.

Für Unfallschäden, die die PJ-Studierenden im Rahmen ihrer PJ-Ausbildung erleiden, tritt der zuständige Unfallversicherungsträger der Ausbildungsstätte (Universitätsklinikum, Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis) ein. Eine beitragsfreie Mitversicherung als Studierende über die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht möglich.

## 5.5 Datenschutz und Informationssicherheit

Studierende im Praktischen Jahr benötigen im Rahmen ihrer Ausbildung am Universitätsklinikum Magdeburg einen Zugriff auf die klinischen Informationssysteme des Universitätsklinikums. Dabei sind sie bezüglich aller patienten- und personenbezogenen Daten sowie sonstigen betriebsinternen Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit verpflichtet. Ergänzende Regelungen finden sich im Merkblatt Datenschutz und Informationssicherheit für Studierende.

## 5.6 Wäscheversorgung

### 5.6.1 Wäscheversorgung am Uniklinikum

Das Studiendekanat ist verantwortlich für die namentliche Anmeldung aller PJler am Uniklinikum bei der Wäschezentrale. Dies erfolgt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden neuen Tertials. Des Weiteren werden auch alle Änderungsmeldungen (Abmeldungen, Nach-/Neuanmeldungen) bei nachträglich eingetretenen Umständen vom Studiendekanat an die Wäschezentrale weitergeleitet.

Die Abgabe der Wäschestücke ist sofort nach Beendigung des jeweils individuell letzten Tertials am Uniklinikum vorzunehmen. Ein Zurückbehalten einzelner Teile für die M3-Prüfung ist nicht gestattet. Hierfür wird die Wäschezentrale zur rechtzeitigen Ausgabe von Leihkitteln angewiesen.

Achtung!

- Es ist auf die pünktliche Abholung und Rückgabe der Wäsche zu achten und insbesondere die Abgabe von Leihwäsche immer quittieren zu lassen, wenn ein 1:1-Tausch nicht zustande kommen sollte.
- Bei Verlust oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe von Wäscheteilen, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

### 5.6.2 Wäscheversorgung an Lehrkrankenhäusern, anderen inländischen Kliniken und im Ausland

Die Dienstkleidung wird in der Regel vom jeweiligen Krankenhaus gestellt. Falls es dazu im Vorfeld keine Hinweise gibt, bitte bei den dortigen Ansprechpartnern erfragen.

Es ist nicht gestattet, Wäsche des Uniklinikums außerhalb des Uniklinikums zu tragen.

## 6 Evaluationen

Lt. §3 (14) HSG LSA und der Satzung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind regelmäßig Lehrevaluationen durchzuführen. Die Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät §3 (2) sagt, dass die „Studierenden verpflichtet sind, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen“. Dazu gehört auch die Pflicht-Evaluation des Praktischen Jahres. Diese Pflicht-PJ-Evaluation erfolgt über das TAN-Verfahren und hat die Funktion, Gutes hervorzuheben und durch konstruktive Kritik zur Verbesserung beizutragen.

Anonymität beim Vorgang des Evaluierens ist 100%ig garantiert. Evaluationen werden zunächst ausschließlich im Studiendekanat ausgewertet und Ergebnisse erst nach Ihrem Staatsexamen den Lehrgebieten/Kliniken/Lehrkrankenhäusern zugänglich gemacht. Wer inhaltlich keine Stellungnahme abgeben will, kann dies an der dafür vorgesehenen Position des Fragebogens geltend machen (auch eine solche Rückmeldung gilt als Beteiligung).

## 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) in der Fassung vom 4. Dezember 2012, geändert auf Beschluss der Lehrkommission vom 11.09.2017, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 06.07.2020.

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Medizinische Fakultät  
Studiendekanat  
Dr. Kirstin Winkler-Stuck (Leiterin Studiendekanat)  
Leipziger Straße 44  
39120 Magdeburg

PJ-Koordinatorin: Jutta Brada  
e-Mail: [jutta.brada@med.ovgu.de](mailto:jutta.brada@med.ovgu.de)  
Tel.: (03 91) 67 1 57 63 / Fax 67 1 53 93

**ANLAGE 1**  
zur PJ-Richtlinie

Medizinische Fakultät Magdeburg

**Ausbildungsstätten**

**Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

- Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivtherapie
- Universitätsklinik für Allgemein-, Viszeral-, Gefäß- und Transplantationschirurgie
- Universitätsklinik für Unfallchirurgie
- Universitätsklinik für Plastische, Ästhetische und Handchirurgie
- Universitätsklinik für Herz- und Thoraxchirurgie
- Orthopädische Universitätsklinik
- Universitätsaugenklinik
- Klinik für Urologie, Uroonkologie, robotergestützte und fokale Therapie
- Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie
- Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin
- Universitätsklinik für Reproduktionsmedizin und Gynäkologische Endokrinologie
- Zentrum für Innere Medizin
  - Universitätsklinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie
  - Universitätsklinik für Hämatologie und Onkologie
  - Universitätsklinik für Pneumologie
  - Universitätsklinik für Kardiologie, Angiologie
  - Universitätsklinik für Nieren- und Hochdruckkrankheiten, Diabetologie und Endokrinologie
- Universitätskinderklinik
- Universitätsshautklinik
- Universitätsklinik für Neurologie
- Universitätsklinik für Neurochirurgie
- Universitätsklinik für Neuroradiologie
- Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Zentrum für Radiologie
  - Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin
  - Universitätsklinik für Strahlentherapie
- Zentrum für Pathologie und Rechtsmedizin
- Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie
- Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene
- Institut für Humangenetik
- Institut für Allgemeinmedizin

#### Akademische Lehrkrankenhäuser (vorbehaltlich Änderungen)

- AMEOS Klinikum Aschersleben-Staßfurt GmbH
- AMEOS Klinikum Haldensleben
- HELIOS Klinik Jerichower Land
- HELIOS Klinikum Gifhorn GmbH
- AMEOS Klinikum St. Salvator Halberstadt
- HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt
- KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
- Klinikum in den Pfeifferschen Stiftungen gGmbH
- Harzklinikum Dorothea Christiane Erxleben GmbH/Standort Quedlinburg
- AMEOS Klinikum Schönebeck
- Johanniter-Krankenhaus Genthin - Stendal GmbH
- Harz-Klinikum D. Ch. Erxleben GmbH/ Standort Wernigerode

#### PJ-Lehrpraxen für Allgemeinmedizin

- Dipl.-Med. Stefan Andrusch, Halberstadt
- Herr Ulrich Apel, Wolmirstedt
- Dipl.-Med. Kathrin Becker, Osterweddingen
- Dr. med. Matthias Bosse, Wernigerode
- Dr. med. Jörg Böhme, Stendal
- Dr. Michaela Fuchs, Dr. med. Joachim Klinsmann und Frau Doreen Steinke, Oschersleben
- Dr. med. Holger Kudela & Dr. med. Torsten Kudela, Magdeburg
- Dr. med. Burkhard John, Herr Stefan Böhm und Dr. med. Robin John, Schönebeck
- Elke Lampka, Halberstadt
- Herr Sebastian Paul, Halberstadt
- Herr Scheffler, Magdeburg
- Herr Volkmar Schröter, Osterburg
- Dipl.-Med. Christine Schulze, Haldensleben
- Herr Ingo Ungewickell, Osterburg
- Frau Dipl. Med. Gabi Vinzelberg, Stendal
- Dr. med. Kirke von Wulffen, Loburg

---

**ANLAGE 2**  
zur PJ-Richtlinie

Medizinische Fakultät Magdeburg

**Hygiene- und Infektionsschutz-Informationen für Studierende****Einführung:**

Niedrige Infektions- und Antibiotikaresistenzraten sind Qualitätsindikatoren für den Klinikbetrieb. Infektionen, die im zeitlichen Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen stehen (nosokomiale Infektionen: §2 (8) Infektionsschutzgesetz) gehören zu den häufigsten Infektionen in Deutschland mit vielfältigen Komplikationen medizinischer Behandlungen insgesamt.

Die Einhaltung der Hygieneregeln und die Beteiligung am Hygienemanagement des Klinikums als essentielles Instrument der Krankenversorgung dienen der kontinuierlichen Sicherung des Erfolgs aller Maßnahmen von Patientendiagnostik und -therapie.

In Anlehnung an und in Umsetzung der Richtlinie Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Instituts, der Biostoffverordnung und der Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe sowie der Unfallverhütungsvorschriften haben Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum Magdeburg Dienstanweisungen und Hygieneordnungen erlassen, Fachinformationen und Merkblätter mit jeweiligem Krankheits-/Erregerbezug herausgegeben sowie Patienten- und Besucherhinweise erstellt.

Abrufbar von Rechnern des Universitätsklinikums und der Medizinischen Zentralbibliothek unter: <http://www2/pub/ze/aed/khy/>

Zentrale Einrichtungen und Verwaltung/Ärztliches Direktorat/Krankenhaushygiene.

Mit Einhaltung der persönlichen Hygiene, dem korrekten Tragen der anforderungsgerechten Dienstkleidung und vor allem einer sorgfältigen Händehygiene unterstützen Sie die Bemühungen des Universitätsklinikums Magdeburg zur Patientensicherheit mit dem Ziel der Vermeidung der Übertragung von Infektionserregern. Halten Sie die auf den Stationen, in ITS- und OP-Bereichen ausgehängten Hygiene- und Desinfektionspläne einschließlich integrierter Abfallrichtlinie korrekt ein.

**Persönliche Hygiene**

Es ist erforderlich, dass

- Fingernägel unlackiert und kurz geschnitten sind,
- lange Haare hochgesteckt oder zusammengebunden werden,
- kein Schmuck (Uhren, Ringe, Armbänder, Stecker, künstliche Fingernägel) getragen wird,
- bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Schutzhandschuhe getragen werden,
- zum Dienst nur solche Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen sind und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z.B. geschlossene Schuhe oder vorn geschlossene Schuhe mit Riemen hinten).

**Dienstkleidung**

Die Dienstkleidung dient dem Schutz der Patienten und der Mitarbeiter. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie korrekt getragen wird (s. Trageordnung).

Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig. Die Unterarme müssen frei sein, die T-Shirts bis 60°C waschbar sein. Nach Möglichkeit ist die Dienstkleidung oft zu wechseln, abhängig von Patientenkontakten, Verschmutzungen. Die Berufskleidung darf nicht außerhalb des Krankenhauses getragen werden.

**Händedesinfektion/-reinigung**

Eine gezielte Händehygiene ist unerlässlich. Die Reinigung und Desinfektion Ihrer Hände muss zu einer Reflexhandlung werden, wann immer Sie mit einem Patienten in Kontakt treten werden bzw.

getreten sind. Sie finden Desinfektionsmittelspender in jedem Patientenzimmer, im Stationszimmer, in allen Arbeitsräumen.

Indikationen zur Händedesinfektion:

- vor Patientenkontakt,
- vor aseptischen Tätigkeiten,
- nach Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien,
- nach Patientenkontakt,
- nach Kontakt mit Oberflächen in unmittelbarer Umgebung des Patienten,
- nach Ablegen der Handschuhe.

*Routinedesinfektion:* 3 ml Desinfektionsmittel (1x mit dem Unterarm auf den Spender drücken) auf die trockenen Hände geben, verreiben und 30 Sekunden einwirken lassen. Nicht abtrocknen und keine Creme verwenden, damit ein vor Bakterien/Viren schützender Feuchtigkeitsfilm auf der Haut zurückbleibt.

*Reinigung:* Verschmutzung unter fließendem Wasser abspülen, anschließend mit Waschlotion Hände und Unterarme gründlich waschen, gut abspülen und abtrocknen. Vor der folgenden Anwendung des Desinfektionsmittels müssen die Hände gut trocken sein, da sonst die Wirkung des Mittels verringert wird.

*Bei potentiell infektiöser Verschmutzung* (z.B. nach Verschmutzung mit Urin, Stuhl, Blut, Erbrochenem usw.): Hände mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch abwischen, dann waschen und danach erneut desinfizieren.

**Hautschutz und Hautpflege**

Die Hände sind vor, während und nach der Arbeit entsprechend dem auf den Stationen aushängenden Hautschutzplan zu schützen und zu pflegen.

**Jeder Mitarbeiter, Student und Praktikant ist für die Einhaltung der Gesetze, Dienstanweisungen und Richtlinien mitverantwortlich. Bei strikter Umsetzung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen können Übertragungen von Infektionserregern und multiresistenten Keimen von Patient zu Patient, von Patient auf Personal, von Personal auf Patient weitgehend eingeschränkt bzw. vermieden werden.**